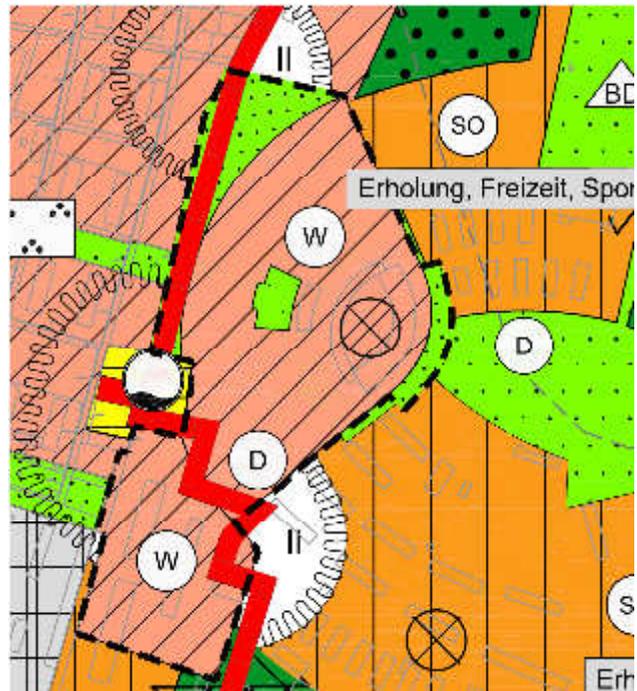


## 2. Änderung des Flächennutzungsplans, Teilgebiet A der Gemeinde Wustermark



### Auswertung

der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden  
gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stand: 19.05.2017

**Art und Weise der Beteiligung**

Mit Schreiben vom 07.03.2017 sind insgesamt 43 Behörden, Institutionen, hausinterne Stellen oder sonstige Fachämter angeschrieben und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Innerhalb der Beteiligungsfrist bzw. im Anschluss daran sind insgesamt 30 Stellungnahmen eingegangen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden zur 2. FNP-Änderung – Teilgebiet A und dem parallel in Aufstellung befindlichen B-Plan Nr. E 36 A „Olympisches Dorf“ in einem Schreiben zur Stellungnahme aufgefordert. Daher beziehen sich ein Großteil der Stellungnahmen auf beide Planwerke. Die Abwägung in dieser Tabelle berücksichtigt nur die FNP-relevanten Aspekte und verweist im weiteren auf das B-Plan-Verfahren.

**Abwägung der Äußerungen im Einzelnen**

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
01	Gemeinsame Landesplanungsabteilung	18.04.2017	<p>Mit Schreiben vom 03.06.2016 hatten wir der Gemeinde Wustermark die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur o.g. Planungsabsicht mitgeteilt und haben im Rahmen der Trägerbeteiligung mit Schreiben vom 15.08.2016 Stellung genommen. Dabei wurde festgestellt, dass der vorgelegte Bebauungsplanentwurf für das o.g. Plangebiet an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.</p> <p><b>Planungsabsicht</b>                      Entwicklung von Wohnbauflächen in einem am historischen Vorbild orientierten neuen Quartier innerhalb von Allgemeinen Wohngebieten.</p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
02.1	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	22.03.2017	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:</p> <p><b>1. Formale Hinweise</b>                      Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstel-</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme</i></p> <p><i>Bezug auf alte Stellungnahme vom 04.08.2016 behält weiterhin ihre Gültigkeit (siehe lfd.Nr. 02.2)</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			<p>lung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region.</p> <p><b>2. Regionalplanerische Belange</b>                      Unsere im Betreff genannte Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	<p><b>Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
02.2	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	04.08.2016	<p><b>1. Formale Hinweise</b>                      Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), Träger der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.                      Der von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin- Brandenburg mit Bescheid vom 18. Juni 2015 genehmigte Regionalplan Havelland-Fläming wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 43 vom 30. Oktober 2015 bekannt gemacht und ist mit seiner Bekanntmachung in Kraft getreten. Rechtswirksame Ziele und Grundsätze der Regionalplanung entfalten gemäß § 3 Abs. 1 ROG entsprechende Steuerungswirkung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Region.</p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen</i></p> <p><i>Die Entwicklung des ersten Bauabschnittes steht in Übereinstimmung mit regionalplanerischen Belangen.</i></p> <p><i>Die Entwicklung der weiteren Bauabschnitte des Plangebietes stehen unter dem Vorbehalt der Errichtung weiterer Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Übereinstimmung mit regionalplanerischen Belangen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden im weiteren Verfahren berücksichtigt.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			<p><b>2. Regionalplanerische Belange</b>                      Die "Ortslage Elstal" der Gemeinde Wustermark ist im Regionalplan Havelland-Fläming nach Grundsatz 2.1.1 als Vorzugsraum Siedlung festgesetzt, welcher auch den ersten Bauabschnitt des Bebauungsplanes E36 "Olympisches Dorf" miteinschließt. Die Vorzugsräume sollen bevorzugt für die Siedlungsentwicklung genutzt werden. Mit dieser Festlegung soll die Siedlungsentwicklung auf günstig erschlossene Bereiche ausgerichtet und einer Neuerschließung von Flächen für Siedlungsentwicklungen vorgezogen werden.                      Die Entwicklung des ersten Bauabschnittes des Plangebietes steht somit in Übereinstimmung mit regionalplanerischen Belangen.</p>	<p>s.o.</p>
03	BVVG	16.03.2017	<p>Wir bedanken uns für die Information zum o. g. Vorhaben. Zu den zugeschickten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:                      Belange der Bodenverwertungs- und -Verwaltungs GmbH (BWG) werden durch die Planung <u>nicht berührt</u>.                      Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.</p>	<p><i>Die Belange der BVVG sind nicht berührt</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
05	TLG - Immobilien GmbH	11.04.2017	<p>Die TLG IMMOBILIEN wird zu diesem Verfahren keine Stellungnahme abgeben.</p>	<p><i>Die TLG gibt keine Stellungnahme ab.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
07	Handelsverband Berlin-Brandenburg	16.03.2017	<p>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die erneute Beteiligung am Bebauungsplan Nr. E 36A und der parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Wustermark zum Verfahrensstand Januar 2017.</p> <p>Rein vorsorglich verweisen wir auf unser Schreiben vom 29.07.2016 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung am Vorentwurf gegenüber der Gemeinde Wustermark.</p> <p>Planungsziel ist es weiterhin, unter Beachtung der gegenwärtigen Datenlage und prognostizierter Entwicklungen, ein Wohnquartier umzusetzen. Für den 1. Bauabschnitt sind ca. 350 Wohneinheiten in Mehrfamilien- und Reihenhäusern geplant. Die Gemeindevertretung hat dazu ein städtebauliches Konzept und nachfolgend die 2. FNP-Änderung, Teilgebiet A beschlossen. Die Gesamtanlage "Olympisches Dorf" wurde in die Denkmalliste des Landes Brandenburg aufgenommen und ist nunmehr ein Denkmal von nationaler Bedeutung.</p> <p>Daraus ergeben sich gleichwohl Möglichkeiten im Bereich von Sonderabschreibungsmodellen, neben zu beachtenden Grenzen und Rahmenbedingungen.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich wird die Versorgungssituation "Einkaufen" mit Gütern des täglichen Bedarfs durch das Planungsbüro als gegeben eingeschätzt. Nach Prüfung der Sachlage stimmen wir zum gegenwärtigen Zeitpunkt dieser Einschätzung zu.</p> <p>Da dem FNP die Leitfunktion in der städtebaulichen Entwicklung zukommt, haben wir keine Einwände zur parallelen Änderung des FNP. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p><i>Der Handelsverband Berlin-Brandenburg stimmt dem Entwurf zu.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
08	Kreishandwerkerschaft Havelland	08.03.2017	Nach eingehender Prüfung bestehen seitens der Kreishandwerkerschaft Havelland <u>keine</u> planungsrelevanten Anregungen und Bedenken.	<p><i>Seitens der Kreishandwerkerschaft Havelland bestehen keine Anregungen und Bedenken bezüglich der Planung.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
09	Industrie- und Handelskammer	10.04.2017	<p>Die Ausweisung des Plangebietes als Allgemeines Wohngebiet mit der Zulässigkeit von der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetrieben erscheint sinnvoll und wird seitens der IHK Potsdam befürwortet. Es bestehen keine Bedenken gegen die Bebauungsplanung.</p> <p>Seitens der IHK Potsdam bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Um weitere Einbeziehung wird gebeten.</p>	<p><i>Es bestehen keine Bedenken gegen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleister der Bundeswehr	14.03.2017	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, aber nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen dazu zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p><i>Die Belange der Bundeswehr werden nicht beeinträchtigt. Es bestehen keine Einwände</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
12	Brandenburgisches Landesamt für Bauen und Verkehr	30.03.2017	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bebauungsplans Nr. E36 A "Olympisches Dorf" geschaffen werden.</p> <p>Deshalb ist beabsichtigt, die bisherige Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (FNP), die im Wesentlichen Sonderbauflächen (Erholung, Freizeit Sport und Bildung, Kultur, Hotel), Grünflächen und Wald auswies, in die Darstellung von Wohnbauflächen und Grünflächen zu ändern.</p> <p>Belange der Landesverkehrsplanung sowie der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV stehen der FNP-Änderung <u>nicht entgegen</u>.</p> <p>Das FNP-Änderungsgebiet ist verkehrlich erschlossen.</p> <p>Es liegt außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschraubersonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen in der Zuständigkeit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) und außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen.</p>	<p><i>Die Belange des LBV stehen der FNP-Änderung nicht entgegen.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			<p>Durch die Verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	
13	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	18.04.2017	<p>Die Gemeinde Wustermark beabsichtigt das ehemalige „Olympische Dorf“, im Ortsteil Elstal zu revitalisieren und im Zuge einer abschnittswisen Entwicklung einer Wohnnutzung zuzuführen. Hierfür hat die Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 36 „Olympische Dorf“ aufgestellt und das Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Zum Gesamtbebauungsplan hat sich der Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Potsdam (LS) mit Schreiben vom 08.09.2016 geäußert, das weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p>Der nunmehr vorgelegte Bebauungsplan E 36 A wurde aus dem Gesamtbebauungsplan herausgelöst und umfasst den ersten Bauabschnitt des ehemaligen „Olympischen Dorfes“ mit dem Speisehaus, den westlich angrenzenden Erschließungsbogen, an dem früher Unterkunftsgelände angeschlossen waren, sowie die Verlängerung der Straße „Zum Olympischen Dorf“. Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets ist über die verlängerte Straße „Zum Olympischen Dorf“ vorgesehen, die in ihrem weiteren Verlauf in die Gemeindestraße „Hauptstraße“ einmündet.</p> <p><u>Es folgen Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ bzgl. Erschließung und Immissionsschutz, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.</u></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
16	Deutsche Bahn AG	15.03.2017	<p>Gemäß der konzern- und bundesweit eingeführten einheitlichen Prozessregelung für den Ablauf der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) nehmen wir zum Verfahren im Auftrag der DB Netz AG wie folgt Stellung:</p> <p>Geltungsbereich:</p>	<p><i>Die DB AG stimmt den Planungen zu. Es gibt keine Berührungspunkte mit vorhandenen und in Betrieb befindlichen Bahnanlagen der DB AG sowie mit Grundeigentum der DB AG.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			<p>Verfahrensträger: Gemeinde Wustermark                      Landkreis: Havelland                      Land: Brandenburg                      Gemarkung: Elstal, Flur: 17, Flurstücke: 153, 154, 155, 269, 270, 297                      Bahnstrecke: (6107) Berlin - Lehrte                      Abstand: abseits</p> <p>Der vorgelegte Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des B-Planes Nr. E 36 wurden aus immobilienpezifischer Sicht bezüglich der zu vertretenden Belange geprüft.</p> <p>Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes sowie der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark befinden sich abseits der o.g. Bahnstrecke. Der Abstand beträgt ca. 670 m.</p> <p>Die Überprüfung der benannten Flächen (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück) in der Gemarkung Elstal hat keine Hinweise auf eine Inanspruchnahme von bahneigenen Grundstücken ergeben.</p> <p>Auf Grundlage der beigefügten Planzeichnung zum Bebauungsplan ist festzustellen, dass es grundsätzlich keine Berührungspunkte mit vorhandenen und in Betrieb befindlichen Bahnanlagen der DB AG sowie mit Grundeigentum der DB AG gibt.</p> <p>Der städtebaulichen Zielsetzung der Gemeinde Wustermark wird unsererseits zugestimmt.</p> <p><u>Es folgen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ bzgl. Kabel- und Leitungsermittlung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.</u></p>	<p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
17	WSV Wasserstraßen Neubauamt Berlin	04.04. 2017	<p>Planungen des WNA Berlin werden durch den Bebauungsplan E36A "Olympisches Dorf" und die Änderungen des Flächennutzungsplanes <u>nicht betroffen</u>.</p> <p>Eine Prüfung über den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist nicht erfolgt. Sofern noch nicht geschehen, bitte ich Sie, die Planunterlagen zur Prüfung und Stellungnahme zu senden an:</p> <p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg                      Brielower Landstr. 1                      14772 Brandenburg an der Havel.</p>	<p><i>Es sind keine Planungen des WSV Wasserstraßen Neubauamt Berlin betroffen.</i></p> <p><i>Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg wurde beteiligt, deren Belange werden nicht berührt.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
18	WSV Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Brandenburg	16.03. 2017	<p>Die Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden beim o.g. Vorhaben nicht berührt. Das Vorhaben ist außerhalb meines Eigentums. Ich stimme dem Bauvorhaben zu.</p>	<p><i>Die Belange des WSV Brandenburg werden nicht berührt. Der WSZ stimmt dem Bauvorhaben zu.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
20	E.DIS AG	14.03. 2017	<p>Unter Beachtung nachfolgender Hinweise erhalten Sie hiermit unsere grundsätzliche Zustimmung zu o. g. Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p><u><i>Es folgen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ bzgl. des Anlagenbestands, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.</i></u></p>	<p><i>Die E.DIS AG stimmt den Planungen zu.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
21	50hertz Transmission	13.03.	<p>Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit <u>keine</u> von der 50Hertz Transmission GmbH be-</p>	<p><i>Die 50hertz Transmission GmbH verfügt nicht über</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
	GmbH	2017	<p>triebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	<p><i>Anlagen oder Planungen von Anlagen im Gebiet.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
22	NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg	20.03. 2017	<p>Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH &amp; Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH &amp; Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH &amp; Co. KG.</p> <p><u>Es folgen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ bzgl. des Anlagenbestands, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.</u></p>	<p>Die NBB Netzgesellschaft Berlin - Brandenburg gibt Hinweise zum Anlagenbestand und Baumpflanzungen in der Nähe von Leitungen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. E 36A behandelt werden.</p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
23	GDMcom	11.04. 2017	<p>GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig ("ONTRAS") und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen</p>	<p><i>Die GDMcom hat keine Einwände.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			<p>der ONTRAS und der VGS berührt.                      Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.                      Diese Zustimmung gilt vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung, ob Anlagen der ONTRAS/der VGS von Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes berührt werden.                      Die ONTRAS/die VGS ist deshalb an der Planung dieser Maßnahmen zu beteiligen.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.                      Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.                      Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.                      Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit.</p> <p><u>Es folgen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ bzgl. des Anlagenbestands, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.</u></p>	<p><b>Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
26.1	Bezirksamt Spandau von Berlin	10.04.2017	<p>Die Zuständigkeiten zwischen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen und den Berliner Bezirken sind derart geregelt, dass die Federführung bei Stellungnahmen zu FNP-Änderungen bei der Senatsverwaltung liegt und zu Bebauungsplänen bei den Bezirken. Es wird also aus dem Land Berlin immer nur eine Stellungnahme abgegeben.</p>	<p><i>Das Bezirksamt Spandau von Berlin verweist bzgl. der FNP-Änderung auf die Stellungnahme der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen vom 29.03.2017 (siehe Nr. 27) sowie die eigene Stellungnahme vom 12.9.2017 hin (siehe Nr. 26.2.)</i>                      Zur Zustimmung zur FNP-Änderung besteht mit</p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			<p>Im vorliegenden Fall hat sich die Senatsverwaltung zum FNP bereits fristgerecht geäußert. Hierzu besteht Einvernehmen mit dem Bezirk. Gleichwohl halten wir unseren Hinweis aus der Stellungnahme vom September 2016 hinsichtlich der Vermeidung zusätzlicher Verkehre aufrecht.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan E 36A "Olympisches Dorf" bestehen aus der Sicht des Bezirkes keine Bedenken.</p>	<p><i>SenStadtWohnen Einvernehmen.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
26.2	Bezirksamt Spandau von Berlin über die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt	12.09.2016	<p>Folgenden Hinweis des Bezirksamtes Spandau Stadtentwicklungsamt möchte ich gern an Sie weiterleiten: Grundsätzlich wird die Entwicklung eines Wohnstandortes insbesondere zur Entlastung des Berliner Wohnungsmarkts begrüßt. Gleichwohl bereitet die verkehrliche Anbindung an Berlin Sorge. Das Olympische Dorf/ Elstal ist zwar gut über die Regionalbahn an Berlin angebunden, es sollte jedoch durch zusätzliche Maßnahmen in die Mobilitätsinfrastruktur (Erweiterung des P+R-Parkplatzes, Fahrradstellplatzanlage, kleinmaschige Fuß-Radwegenetz) sichergestellt werden, dass das Bahnangebot auch tatsächlich gut genutzt wird und die bauliche Entwicklung nicht zu einer weiteren verkehrliche Belastung der Spandauer Wohngebiete führt (Bau 2 Stapl A1)</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und für sinnvoll erachtet. Das Plangebiet wird in das ÖPNV-Netz eingebunden. Die Haupteerschließungsstraßen sind für einen Begegnungsfall Bus/Bus bemessen. Weiterhin werden öffentliche Wegeverbindungen zu benachbarten Wohngebieten für Fußgänger und Radfahrer gesichert.</p> <p>Darüber hinaus gehende Maßnahmen zu Mobilitätsinfrastruktur des Ortes Elstal bzw. der Gemeinde Wustermark sind nicht innerhalb des Geltungsbereichs zu regeln.</p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
27	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen	29.03.2017	<p>Für die Beteiligung an der 2. Flächennutzungsplan-Änderung „Olympisches Dorf“ der Gemeinde Wustermark bedanke ich mich und nehme für Berlin als benachbarte Gemeinde gem. § 2 Abs. 2 BauGB wie folgt fristgerecht Stellung:</p> <p>Belange der Berliner Flächennutzungsplanung werden <u>nicht</u> berührt.</p>	<p><i>Belange der Berliner Flächennutzungsplanung werden <u>nicht</u> berührt.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
				<b>Teilgebiet A erforderlich.</b>
32	Stadt Nauen	10.04.2017	Im Rahmen der Trägerbeteiligung zu o.g. Bebauungsplan sowie der parallelen Änderung des FNP der Gemeinde Wustermark teile ich Ihnen mit, dass die Belange der Stadt Nauen nicht berührt werden.	<i>Die Belange der Stadt Nauen werden nicht berührt Keine Abwägung erforderlich. <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></i>
33	Stadt Potsdam	10.04.2017	Die Landeshauptstadt Potsdam hat zum o.g. BP und zur FNP-Änderung keine Hinweise oder Anregungen.	<i>Die Stadt Potsdam gibt. keine Hinweise oder Anregungen. Keine Abwägung erforderlich. <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></i>
34.1	Landkreis Havelland	11.04.2017	<b>Bauordnungsamt, Bereich Bauleitplanung</b> Es wird angeregt, die im B-Plan festgesetzte umfangreiche Grünfläche im Westen des Änderungsbereichs auch im FNP darzustellen.	<i>Das Bauordnungsamt regt an, die westliche Grünfläche entsprechend des B-Plan-Entwurfs auch im FNP darzustellen. Dieser Anregung wird gefolgt. Zu dem wird die im B-Plan festgesetzte Grünfläche (G2 / Spielplatz) im FNP dargestellt.  <b>Die 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A wird fortgeschrieben.</b></i>
34.2	Landkreis Havelland	11.04.2017	Begründung, Punkt 2.2.4: Aus den maßgeblichen Plankarten zum LEP B-B (sowie zum in diesem Bereich unveränderten LEP HR) kann nach Auffassung des Landkreises nicht entnommen werden, dass sich der östliche Teilbereich des olympischen Dorfs außerhalb des „Gestaltungsraums Siedlung“ befindet, da die stark schematisierte Darstellungsart eine differenzierte Abgrenzung nicht zulässt. Demgegenüber lässt sich aufgrund der Balkendarstellung eindeutig erkennen, dass sich der angrenzende Freiraumverbund östlich der	<i>Das Bauordnungsamt gibt den Hinweis, dass der Landkreis aus dem LEP B-B sowie dem LEP HR-Entwurf nicht ableiten kann, dass der östliche Teil des Gesamtgebiets des Olympischen Dorfs außerhalb des Gestaltungsraums Siedlung befindet. Die Gemeinde teilt diese Einschätzung und nimmt den Hinweis zur Kenntnis.</i>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			<p>Fläche des olympischen Dorfs befindet, ebenso wie die Fläche des im Regionalplan Havelland-Fläming 2020 dargestellten „Vorranggebiets Freiraum“.</p>	<p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i>  <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
34.3	Landkreis Havelland	11.04.2017	<p><b>Untere Naturschutzbehörde</b>                      Zu Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege können folgende Anregungen und Hinweise gegeben werden:</p> <p><b>Biotopschutz</b>                      Im Zuge der Biotopkartierung wurde ein geschütztes Biotop (05121002 Sandtrockenrasen) erfasst. Im Umweltbericht ist hierzu auf Seite 23 angegeben, dass für das geschützte Biotop im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zu stellen ist. Der Antrag auf Ausnahme/Befreiung vom Biotopschutz liegt der unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich zur Bearbeitung vor. Die (noch ausstehende) Entscheidung ist bei der weiteren Planung zu beachten.                      Es wird angeregt, den Sachverhalt bezüglich des geschützten Biotops analog der Gliederungspunkte 3 bis 6 gesondert aufzuführen.</p>	<p><i>Die Untere Naturschutzbehörde gibt den Hinweis, dass der Antrag auf Ausnahme/Befreiung für das geschützte Biotop im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ vorliegt und bearbeitet wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i>  <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
34.4	Landkreis Havelland	11.04.2017	<p><b>Alleenschutz</b>                      Westlich des Gebäudekomplexes befindet sich eine Allee, die überwiegend aus Spitzahorn und Bergahorn besteht. Allees sind durch § 17 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützt. Danach dürfen Allees nicht beseitigt, zerstört, beschädigt oder sonst erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Laut Begründung zum Bauleitplan ist deshalb vorgesehen, gemäß § 17 Abs. 2 BbgNatSchAG einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten zu stellen.                      Die Begründung beschränkt sich auf die Aussage, dass ein hoher Anteil von Bäumen stark geschädigt ist. Es fehlen nähere Darlegungen zu den Ausnahmevoraussetzungen (Verkehrssicherheit) bzw. den Gründen, die die Erteilung einer Befreiung rechtfertigen. Zu den</p>	<p><i>Die Untere Naturschutzbehörde gibt den Hinweis, dass der Ausnahmeantrags für die Allee am Speisehaus der Nationen einer ausführlicheren Begründung bedarf. Näheres ist der Stellungnahme dazu im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ zu entnehmen</i></p> <p><i>Die Begründung wird im Rahmen des B-Plan-Verfahrens konkretisiert.</i>  <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			Anforderungen im Einzelnen wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde zum parallel geführten Bebauungsplan verwiesen.	
34.5	Landkreis Havelland	11.04.2017	<p>Artenschutzrechtliche Belange</p> <p>Die Aussagen im Umweltbericht verweisen im Wesentlichen auf die Bewältigung des Themas im parallel geführten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes. Bezüglich der Bearbeitung der Artenschutzbelange wird auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit den dort benannten offenen Punkten zum Artenschutz verwiesen.</p>	<p><i>Die Untere Naturschutzbehörde gibt den Hinweis auf die Stellungnahme zu den Artenschutzrechtlichen Belangen im Rahmen des B-Plan-Verfahrens B-Plan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“.</i></p> <p><i>Die Hinweise werden berücksichtigt und fließen in das B-Plan-Verfahren ein.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
34.6	Landkreis Havelland	11.04.2017	<p>Eingriffsregelung</p> <p>In der Begründung zum Flächennutzungsplan (FNP), Teil B Umweltbericht, erfolgt eine überschlägige Einschätzung, ob mögliche Eingriffe erheblich sind und im nachgeordneten Verfahren auszugleichen sind. Ebenso wird die Vermeidung von Eingriffen thematisiert. Dabei steht aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bei der Darstellung der Grünfläche G 1 im Bebauungsplan die Vermeidung von Eingriffen im Vordergrund. Die Nutzung der in der Grünfläche G 1 liegenden Teilfläche SPE 2 zur Kompensation in Form von Gehölzpflanzungen sollte, besonders auf das Schutzgut Boden bezogen, fachlich überprüft werden. Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen werden in ihrer Wirkung mehr als Waldumbaumaßnahme entsprechend des Anhang 1 der HVE mit einem Kompensationsfaktor im Bereich von 2,5 - 6,0 gesehen. Durch die weitere Zweckbestimmung als Parkanlage sind zudem Einschränkungen in der Kompensationswirkung zu erwarten. Es wird angeregt, diesen Teil der bisher vorgesehenen Kompensation in den Bereich einer externen Maßnahme zu verlagern.</p>	<p><i>Die Untere Naturschutzbehörde regt an, die vorgesehene Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut Boden in der Fläche SPE 2 zu überprüfen und ggf. in externe Maßnahmen zu verlagern.</i></p> <p><i>Dies wird im Rahmen des B-Plan-Verfahrens geprüft und mit der UNB abgestimmt.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
34.7	Landkreis Havelland	11.04.2017	Für den FNP wird zudem angeregt, neben der Grünfläche G 5 auch die größere Fläche G 1 aus den Darstellungen des Bebauungsplanes in den FNP zu übernehmen.	<p><i>Die Untere Naturschutzbehörde regt an, die Grünfläche G1 ebenfalls im FNP darzustellen. Der Anregung wird gefolgt.</i></p> <p><b>Die 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A wird fortgeschrieben.</b></p>
34.8	Landkreis Havelland	11.04.2017	<p><b>Untere Wasserbehörde</b>                      Der geplanten FNP-Änderung wird zugestimmt. Folgende Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Das gesamte Planänderungsgebiet liegt in der neuen (geplanten) Wasserschutzzone III des Wasserwerkes Radelandberg. Das Wasserschutzgebiet wird zurzeit neu geplant, wird aber erst in den kommenden Jahren festgesetzt. Die Planung wurde in der FNP-Änderung berücksichtigt.</p> <p>Die Darstellung der alten Trinkwasserschutzzone II kann entfallen. Das Wasserrecht für die alten Brunnen wurde mit Wirkung vom 14.11.2016 durch das Landesamt für Umwelt widerrufen. Die Aufhebung der alten Schutzzonen ist somit praktisch vollzogen, die Aufhebung wird von der unteren Wasserbehörde beim MLUL beantragt. Das neue Wasserschutzgebiet wird in den nächsten Jahren festgesetzt, da die neuen Brunnenstandorte wasserrechtlich genehmigt werden.</p>	<p><i>Die Untere Wasserbehörde stimmt der FNP-Änderung zu. Die Neuplanung des Wasserschutzgebiets wurde berücksichtigt.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
34.9	Landkreis Havelland	11.04.2017	<p><b>Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b>                      Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine weiteren Einwände oder Bedenken.                      Die Belange der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wurden in der vorliegenden Planung ausreichend berücksichtigt. In der Begründung wurde auf die Altlastenproblematik im Olympischen</p>	<p><i>Seitens der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde bestehen keine Einwände oder Bedenken, alle Belange wurden berücksichtigt. Auf die Altlastenproblematik wird in den Unterlagen hingewiesen</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			Dorf hingewiesen und es erfolgte eine Kennzeichnung der Altlastverdachtsflächen in der Planzeichnung.	<i>Keine Abwägung erforderlich.</i> <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b>
34.10	Landkreis Havelland	11.04.2017	<b>Untere Denkmalschutzbehörde</b> Gegen den o.g. Änderungsentwurf bestehen aus denkmalschutzrechtlicher Sicht keine Einwände oder Bedenken.	<i>Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände oder Bedenken.</i> <i>Keine Abwägung erforderlich.</i> <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b>
35.1	Landesamt für Umwelt Brandenburg	10.04.2017	Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.	<i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</i>  <i>Keine Abwägung erforderlich.</i> <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b>
35.2	Landesamt für Umwelt Brandenburg	10.04.2017	Belange des Immissionsschutz, Gz: 046/17 Die 2. Änderung des Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Teils A des B-Plan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ durchgeführt. Derzeit stellt der FNP der Gemeinde Wustermark den Teilbereich A als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Erholung, Freizeit, Sport“ sowie Bildung, Kultur, Hotel“, Grün sowie auch Grün und Waldflächen dar. Die Änderung des FNP sieht für den Bereich die Darstellung von Wohnbauflächen und Grünflächen entsprechend des städtebaulichen Konzeptes vor.	<i>Das Landesamt für Umwelt, Immissionsschutz stimmt der 2.Änderung des FNP zu.</i>  <i>Keine Abwägung erforderlich.</i> <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			Von Seiten des Immissionsschutzes kann der 2. Änderung des FNP zugestimmt werden.	
35.3	Landesamt für Umwelt Brandenburg	10.04.2017	Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<i>Die Belange der Wasserwirtschaft sind nicht betroffen. Keine Abwägung erforderlich. <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></i>
36	Landesbetrieb Forst Brandenburg	10.04.2017	1. Zur Änderung des FNP Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im dargestellten Umfang bestehen aus forstrechtlicher Sicht keine Bedenken.	<i>Der Landesbetrieb Forst Brandenburg hat gegen die FNP-Änderung keine Bedenken. Keine Abwägung erforderlich. <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></i>
38	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	17.03.2017	A Allgemeine Angaben Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wustermark  Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung wie folgt:  B Stellungnahme  1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:  Keine.	<i>Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe hat keine Einwendungen.  Die Hinweise zum Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers sowie zur Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht bei Bohrungen werden berücksichtigt.  Keine Abwägung erforderlich. <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></i>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			<p>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</p> <p>Keine.</p> <p>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:</p> <p>Erdgasspeicher:                      Das Plangebiet befindet sich vollständig im Beeinflussungsbereich des Gas-Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche.</p> <p>Weitergehende Informationen sind erhältlich bei dem Betreiber des Gasspeichers, der</p> <p>Berliner Erdgasspeicher GmbH &amp; Co. KG                      Glockenturmstraße 18                      14053 Berlin.</p> <p>Nähere Auskünfte können im Bedarfsfall darüber hinaus auch beim LBGR durch eine gesonderte Anfrage eingeholt werden.</p> <p>Geologie:                      Auskünfte zur Geologie können über das Archiv des LBGR angefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplan-</p>	

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			ten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 Lagerstättengesetz).	
39.1	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum Abt. Denkmalpflege	21.04.2017	<p>Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:</p> <p>1. Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:                  Das Denkmal "Olympisches Dorf von 1936" besteht aus folgenden Teilen:</p> <p>20 Wohnhäuser                  Hindenburg haus                  Speisehaus der Nationen                  Maschinenhaus                  Kommandantenhaus                  Schwimmhalle                  Turnhalle                  Wasserwerk                  Sportplatz                  Gartendenkmal                  Bodendenkmal</p> <p>Die Erhaltung aller Denkmalteile ist hier das wesentliche Ziel der Bauleitplanung, das betrifft den gesamten Denkmalbestand d.h. die baulichen Anlagen, das Gartendenkmal sowie die städtebauliche Grundgestalt Für die genannten einzelnen Denkmalteile sind planungsnahe enge Abstimmungen mit den Denkmalbehörden von der Entwurfsplanung bis zur Ausführungsplanung die notwendigen Voraussetzungen zur Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung.</p>	<p><i>Die Hinweise zu den Denkmalteilen werden Kenntnis genommen. Der Hinweis zur erforderlichen engen Abstimmung mit den Denkmalbehörden von der Entwurfsplanung bis zur Ausführungsplanung wird berücksichtigt.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			<u>Es folgen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ bzgl. der städtebaulichen und gestalterischen Vorgaben, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.</u>	
39.2	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum Abt. Denkmalpflege	21.04.2017	2. Hinweis Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></i>
39.3	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum Abt. Denkmalpflege	21.04.2017	3. Hinweis Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.	<i>Eine Stellungnahme der Abteilung Bodendenkmalpflege ist eingegangen. Keine Abwägung erforderlich. <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></i>
40	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Museum Abt. Bodendenkmalpflege	15.03.2017	Da im Geltungsbereich der beiden o.g. Pläne keine Bodendenkmale bekannt sind, bestehen gegen die vorliegende Planung aus Sicht des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums, Abt. Bodendenkmalpflege, keine grundsätzlichen Bedenken.  <u>Es folgen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ bzgl. des Umgangs mit Bodendenkmalen, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.</u>	<i>Seitens der Abt. Bodendenkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.  Keine Abwägung erforderlich <b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></i>
41	Zentraldienst	20.03.	Zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen	<i>Seitens der Polizei bestehen keine grundsätzlichen</i>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
	der Polizei	2017	<p>Einwände.</p> <p>Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p>	<p><i>Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen</i></p> <p><i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an den Vorhabenträger weitergeleitet.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
42	Wasser- und Bodenverband	22.03. 2017	<p>Nach Durchsicht der von Ihnen erhaltenen Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. E 36 A "Olympisches Dorf", Gemeinde Wustermark, sowie der Änderung des Flächennutzungsplans Der Gemeinde Wustermark teilen wir Ihnen mit, dass dadurch <u>keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes betroffen werden.</u></p>	<p><i>Die Belange des WBV sind nicht berührt.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
43.1	Wasser- und Abwasserverband Havelland	31.03. 2017	<p>Der Wasser- und Abwasserverband "Havelland" (WAH) hat Ihre Unterlagen bezüglich einer Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu o. g. Bebauungsplan erhalten. Ich möchte zu den ausgehändigten Unterlagen hinsichtlich der Belange Trink- und Schmutzwasser folgende Mitteilungen machen.</p> <p><u>Es folgen Hinweise zum Bebauungsplan Nr. E 36A „Olympisches Dorf“ bzgl. der technischen Erschließung, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens behandelt werden.</u></p>	<p><i>Die Hinweise zu den Trink- und Schmutzwasser- und entsorgung werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. E 36A und der Erschließungsplanung berücksichtigt.</i></p> <p><i>Keine Abwägung erforderlich.</i></p> <p><b>Keine Änderung der 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A erforderlich.</b></p>
43.2	Wasser- und Abwasserverband Havelland	31.03. 2017	<p>Ferner bitte ich unbedingt in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, wie die Ausgestaltung der neuen Trinkwasserschutzzonen II und III voraussichtlich ausgestaltet werden. Der WAH hatte hierzu sowohl der Gemeinde Wustermark als auch der Unteren Wasserbehörde im Landkreis Havelland entsprechende Unterlagen übermittelt. Ich füge</p>	<p><i>Die Hinweise werden berücksichtigt.</i></p> <p><i>Die Trinkwasserschutzzone III wird nachrichtlich im FNP übernommen. Die TWZ II befindet sich außerhalb des Änderungsbereichs des FNP.</i></p>

Lfd. Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme	Planungsrelevanz/ Änderungsvorschläge/ Kommentar/ Abwägung
			<p>diesbezüglich das jüngste Schreiben vom 09.02.2017 anbei. Dort ist die künftige Trinkwasserschutzzone II gekennzeichnet. In einer weiteren Planunterlage geht die Abgrenzung der voraussichtlichen Trinkwasserschutzzone III hervor. Diese letztgenannte entspricht der 30-Jahres-Linie.</p> <p>Die Abgrenzung der Trinkwasserschutzzonen II und III sind in den Bebauungsplan als auch in den Flächennutzungsplan zu übernehmen. Es ist davon auszugehen, dass eine Beauftragung gemäß der Musterverordnung für die Neufestsetzung von Trinkwasserschutzzonen im Land Brandenburg durch die zuständige Behörde erfolgt.</p>	<p><b>Die 2.FNP-Änderung-Teilgebiet A wird fortgeschrieben.</b></p>